

**Stellungnahme  
des  
Innungsverbandes des Zimmerer- und  
Holzbaugewerbes Westfalen**

**Zur Novellierung der  
Bauordnung NRW**

**Ansprechpartner:**

Innungsverband des Zimmerer- und  
Holzbaugewerbes Westfalen

GF Matthias Eisfeld

Carlsaestr. 91a

59939 Olsberg

Tel.: 02962 / 974 98-0

E-Mail: [info@zimmerer-westfalen.de](mailto:info@zimmerer-westfalen.de)

**Auf der Basis von  
Stellungnahmen:**

Verbände der Forst- und Holzwirtschaft in  
Nordrhein-Westfalen

I.D. HOLZ e.V. im Zentrum HOLZ

Holzbau Deutschland Institut e.V.

## Hintergrund

Der Innungsverband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Westfalen ist eine Körperschaft des privaten Rechts.

Insgesamt vertritt der Innungsverband 20 Zimmererinnungen mit über 500 Betrieben, über 6.000 Beschäftigten.

Der nachhaltig produzierte Rohstoff Holz aus heimischen Wäldern, ist die Basis unseres Handelns.

Der Innungsverband nimmt im Rahmen der Verbandsbeteiligung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) zum Gesetzentwurf zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>(BauO NRW) Stellung.

## Grundsätzliches

Nordrhein-Westfalen ist das bevölkerungsreichste Bundesland in Deutschland. Es steht beim baugewerblichen Umsatz im Bauhauptgewerbe national an zweiter Stelle. Trotz eines prognostizierten Bevölkerungsrückgangs von 18,1 Millionen Personen im Jahr 2005 auf 17,6 Millionen im Jahr 2025, wird im gleichen Zeitraum – aufgrund der abnehmenden Haushaltsgröße – bis 2025 mit einem Zuwachs auf 8,6 Millionen Haushalte (+240.000 entsprechend 2,9 Prozent) gerechnet. In dieser Höhe entsteht künftiger Wohnungsbedarf für die sich neu bildenden Haushalte.

Der hohe künftige Wohnungsbedarf stellt die Nordrhein-Westfälischen Kommunen schon heute vor große Herausforderungen, da städtischer Wohnraum und geeignete Bauflächen knapp sind. Zur Entspannung der Situation kann eine lang verkannte Bauweise in erheblichen Maße beitragen: Die Holzbauweise ist nämlich in besonderer Weise für die Nachverdichtung der Städte durch das Schließen von Baulücken und bei der Aufstockung bestehender Gebäude geeignet.

Dieses Potential kann derzeit jedoch nicht ausgeschöpft werden, da schon die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen die Holzbauweise benachteiligen. Die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen formulierte 2012 daher als Ziel in ihrem Koalitionsvertrag:

*„...eine Steigerung der Holzverwendung aus heimischen Wäldern bei Neubau und im Bestand (Gebäudesanierung) [durch] eine Novelle der Landesbauordnung...“*

Die Novellierung der Bauordnung Nordrhein-Westfalens bietet nun für die Landesregierung die Möglichkeit, ihre selbst definierten Ziele umzusetzen und bestehende Hemmnisse beim Bauen mit Holz und Holzwerkstoffen zu beseitigen.

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes vom 10.06.2015 zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Übermittelt an den DHWR am 29.06.2015.

Aktuell ist Holz auch im vorliegenden Entwurf der BauO insbesondere hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen gegenüber anderen Bauweisen benachteiligt. Dass diese Ungleichbehandlung der Baustoffe hinsichtlich des Brandschutzes auch im mehrgeschossigen Bauen nicht den Stand der Technik entspricht und unbegründet ist, belegen wissenschaftliche Studien, mehrere aktuelle Bauprojekte in Deutschland wie zum Beispiel das Wälderhaus in Hamburg oder der „K8“ in Aalen als auch die gelebte Baupraxis im benachbarten europäischen Ausland (insbesondere Schweiz, Österreich und Schweden).

Die bestehenden ordnungsrechtlichen Hemmnisse sind im Interesse des Klimaschutzes, der Reduktion von Treibhausgasen und der Potentiale des ökologischen Bauens zu beseitigen.

## **Kommentar zum Gesetzesentwurf**

Wir begrüßen den nunmehr vorhandenen politischen Willen, durch die Angleichung der BauO NRW an die Musterbauordnung (MBO) und eine damit einhergehende Einführung der nach MBO üblichen Gebäudeklassen eine Gleichberechtigung bzw. Gleichbehandlung der Bauweisen voranzutreiben. Die nachfolgenden Änderungsvorschläge zum vorgelegten Gesetzesentwurf sind unbedingt bei der Novellierung der Landesbauordnung NRW zu berücksichtigen, um die bestehenden Hemmnisse für die Verwendung von Holz in Gänze abzubauen.

### **1. Zu § 2 Abs. 3 Begriffe**

(3) (...)

*Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. (...)*

## Vorschlag des Innungsverbandes

Der Innungsverband schlägt für § 2 Abs. 3 folgende Formulierung vor

*(3) (...) Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum gelegen ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. (...)*

### Begründung:

Der gegenwärtige Wortlaut der Begriffsdefinition des Referentenentwurfs greift einer **potenziellen späteren Nutzungsänderung** vor, was beim Neubau zu einer ungerechtfertigten Einstufung des Gebäudes in eine höhere Gebäudeklasse führen kann, die durch keine bauliche Umsetzung zu begründen ist und die Berücksichtigung zahlreicher zusätzlicher Auflagen bedeutet. Ein späterer Ausbau des Dachgeschosses macht die Einholung einer weiteren Genehmigung und ggf. Erfüllung z. B. brandschutztechnischer Auflagen für die darunterliegenden Geschosse durch bautechnische Ertüchtigung ohnehin notwendig.

## 2. Zu § 6 Ab. 11 Abstandflächen

*(11) Garagen einschließlich Abstellräume, überdachte Stellplätze sowie Gebäude bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, die als Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze sind ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig*

- ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,
- einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,5 m Höhe,
- auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden,
- auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.

*(...)*

## Vorschlag des Innungsverbandes

Der Innungsverband schlägt für § 6 Abs. 11 folgende Formulierung vor

*(11) Garagen einschließlich Abstellräume, überdachte Stellplätze sowie Gebäude, die als Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt*

*werden, mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9m sind ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes*

*zulässig*

- ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,*
- einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,5 m Höhe,*
- auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden,*
- auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.*

*(...)*

### Begründung

Der geänderte Textvorschlag entspricht dem Wortlaut der aktuellen Fassung der von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Musterbauordnung. Es gibt keinen Grund von der allgemeinen Formulierung abzuweichen.

### 3. Zu § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

*(2) (...)*

*<sup>2</sup>Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in*

*1. (...)*

*3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,*

*4. (...)*

*<sup>3</sup>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen*

*1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,*

*2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3*

*entsprechen.*

## Vorschlag des Innungsverbandes

Der Innungsverband schlägt für § 26 folgende Formulierung vor

- (2) (...)  
<sup>2</sup>Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in
1. (...)
  3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die eine notwendige brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, (...)

### Begründung

Die Streichung des Begriffs „allseitig“ beschränkt aufwendige Maßnahmen, sofern sie überhaupt nötig sind, auf solche Bereiche, die nicht durch angrenzende Bauteile ohnehin **keine Außenfläche zu allen Seiten** ausweisen.

Zudem schließt die Einschränkung auf die **notwendige** brandtechnische Bekleidung technisch aufwendige und deshalb kostspielige aber gleichzeitig brandschutztechnisch **nicht erforderliche Maßnahmen** aus. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist im Einzelfall nachweisbar.

Weiterhin schlägt der Innungsverband die Aufnahme folgenden neuen Absatzes 3 vor:

- (3) *Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, auch aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird.*

### Begründung

Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Kombination mit Absatz 2 Nummer 2 ist in Gebäudeklasse 4 eine Brandschutzbekleidung der tragenden und aussteifenden Teile erforderlich, wenn diese aus brennbaren Bauteilen bestehen.

Die ordnungsrechtlich durch die BauO NRW vorgegebene **Benachteiligung des Baustoffes Holz ist** aus unserer Sicht **ungerechtfertigt**.

Die **brandschutztechnischen Schutzziele** – definiert durch die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklassen und den Raumabschluss – **können durch** entsprechende **hochfeuerhemmende Bauteilkonstruktionen** in Holzbauweise auch ohne zusätzliche brandschutztechnisch wirksame Bekleidungen mit nicht brennbaren Baustoffen **erreicht werden**.

**Diese müssen in der Planung und Ausführung eines Gebäudes auf der Grundlage normativer Regeln<sup>2</sup>, allgemein bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Bauteile oder mittels normgerechter Bemessung<sup>3</sup> nachgewiesen und dokumentiert werden.**

Wegweisend für den Abbau von wettbewerbsverzerrenden, ordnungsrechtlichen Hemmnissen im Bauen mit Holz ist die Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in der diese Erkenntnisse bereits berücksichtigt wurden.

Die **Bekleidung** (Kapselung) hat sich in der Praxis als großes Hemmnis für das Bauen mit Holz erweisen, da sie vergleichsweise **arbeits- bzw. kostenintensiv** ist. Holz kann zudem so nur **nicht sichtbar** verbaut werden. Diese Umstände führen zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Holzbauweise im Vergleich zu anderen Bauweisen.

Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Betrachtung der verwendeten Bauweisen des Wohnneubaus: Im Jahr 2013 lag Nordrhein-Westfalen hier im Bundesvergleich auf dem vorletzten Platz. Nur 9,2 Prozent der Baugenehmigungen waren Gebäude mit Holz als überwiegend verwendeten Baustoff<sup>4</sup> – im Vergleich zu 15 Prozent im Bundesdurchschnitt und zu 24,8 Prozent in Baden-Württemberg.

**Beim Bau von Mehrfamilienhäusern hat Holz in Nordrhein-Westfalen aktuell kaum Chancen** verwendet zu werden: Gemäß einer aktuellen Studie<sup>5</sup> wurde in den Jahren 2010 bis 2012 bei nur einem Prozent der Mehrfamilienhäuser Holz als überwiegender Baustoff eingesetzt.

#### 4. Zu § 28 Außenwände

*(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. (...)  
Schwerentflammbare Baustoffe in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.*

#### Vorschlag des Innungsverbandes

Der Innungsverband schlägt für § 28 folgende Formulierung vor

*(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind und unter Anordnung konstruktiver Zusatzmaßnahmen ein äquivalentes Brandverhalten entsprechend Satz 1 Halbsatz 1 nachgewiesen wurde. (...)  
Baustoffe in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.*

<sup>2</sup> zum Beispiel: DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>3</sup> DIN EN 1995-1-2 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall

<sup>4</sup> Holzbau Deutschland Institut (2015)

<sup>5</sup> Kaiser, C. und Mantau, U. (2013): Regionale Schwerpunkte der Holzverwendung. In: Weimar, H. und Jochem, D. (Hrsg.): Holzverwendung im Bauwesen – Eine Marktstudie im Rahmen der „Charta für Holz“, Thünen Report 9, Hamburg 2013, S.74.

## Begründung

In zahlreichen Forschungsvorhaben wurde mittels klein- und originalmaßstäblicher Brandversuche das Brandverhalten von Fassadenkonstruktionen bzw. – oberflächen untersucht und daraus geeignete Konstruktionsregeln abgeleitet. Das Brandverhalten solcher Fassaden mit normalentflammbaren Baustoffen **kann heute als ausreichend erfasst und verstanden angesehen werden.**

National anerkannte Regeln zur normativen Prüfung von Fassadenkonstruktionen liegen in Form eines bereits seit langem angewendeten Normvorschlages E DIN 410-20:2011-03 vor. Für eine große Anzahl typischer Holzfassaden konnte unter Anordnung zusätzlicher konstruktiver Maßnahmen (Brandschürzen in den Geschosstößen) gezeigt werden<sup>6</sup>, dass diese die Bewertungskriterien für schwerentflammbare Außenwandbekleidungen **gleichermaßen erfüllen und deshalb als äquivalent in ihrem Verhalten angesehen werden können.**

## 5. Weitere Anregungen

Der Innungsverband fordert zudem die Ergänzung des folgenden Absatzes 3 zu § 4

(3) Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 35 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Größere Abstände können verlangt werden, soweit diese wegen des Brandschutzes oder zur Sicherheit der Gebäude erforderlich sind.

## Begründung

Gefahrensituationen durch Astabbrüche, umstürzende Bäume etc. entstehen, wenn Gebäude zu nah an Wäldern etc. errichtet werden. Immer häufiger bauen Grundstückseigentümer zu dicht am Waldrand ohne zu beachten, dass ausgewachsene

Waldbäume in NRW durchschnittliche Höhen von 30 bis 35 m erreichen. Aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen halten wir daher die Ergänzung einer entsprechenden Abstandsregelung dringend für erforderlich. Aufgrund des Klimawandels sind Wälder zudem zukünftig vermehrt Wetterextremen ausgesetzt, so dass vermehrt mit Schäden durch Wind-, Schnee- und Eisbruch etc. zu rechnen ist.

Weiterhin wird die forstwirtschaftliche Nutzung durch die Waldeigentümer, z.B. Fäll- und Entastungsarbeiten, durch zu geringe Abstände zwischen Gebäuden und Waldbäumen unzumutbar eingeschränkt.

Der Waldabstandserlass NRW (MinBl. NW 1975, Seite 1477), der eine Abstandregelung enthielt, wurde bedauerlicherweise aufgehoben.

Die Formulierung zum Abstand von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zum Wald in § 43 (1) ist nicht ausreichend.

<sup>6</sup> Z. B. vgl. Loebus, S., Werther N., (u.a.): Smart-TES Book 5 Fire safety- Innovation in timber construction for the modernization of the building envelope, 2014.



Weiterhin regt der Landesbeirat Holz an, über die Novellierung der textlichen Fassung der Landesbauordnung hinaus die wesentlichen Bauteilanforderungen in Form eines tabellarischen Anhangs zu publizieren, um den Praktikern in der Ausführung einen **schnellen und übersichtlichen Zugang** zu den relevanten Bezugsgrößen und Bestimmungen zu ermöglichen.

Vorbild könnte hier etwa der Katalog des Landes Berlin sein:(vgl. **Abb. 1**)

|    |  | Mindestanforderungen |      |      |      |      |
|----|--|----------------------|------|------|------|------|
| §§ | Gebäudeklassen   | 1                    | 2    | 3    | 4    | 5    |
| 27 | <b>Tragende und aussteifende Wände und Stützen</b>                 |                      |      |      |      |      |
|    | Tragende und aussteifende Wände und Stützen                        | ohne                 | fh   | fh   | hfh  | fb   |
|    | im Dachgeschoss, wenn darüber noch Aufenthaltsräume sind           | ohne                 | fh   | fh   | hfh  | fb   |
|    | im obersten Dachgeschoss   | ohne                 | ohne | ohne | ohne | ohne |
|    | Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen | ohne                 | ohne | ohne | ohne | ohne |
|    | Im Kellergeschoss  | fh                   | fh   | fb   | fb   | fb   |

Abbildung 1: brandschutztechnische Voraussetzungen (fh = feuerhemmend, fb = feuerbeständig, hfh = hochfeuerhemmend)